

Der tiefe Humanismus der sozialistischen Ordnung, der diesem Strafgesetzbuch sein Gepräge gibt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß es klar und eindeutig vom Schuldprinzip getragen ist und daß es die fortgeschrittenen Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigt.

Unser sozialistisches Strafrecht geht davon aus, daß kein Mensch als Verbrecher geboren wird. Die Pseudowissenschaft vom „Verbrechertyp“, von den „Tätertypen“ — die in der bürgerlich-imperialistischen Welt die traurige Aufgabe erfüllt, von den gesellschaftlichen Ursachen der Kriminalität, den imperialistischen Ausbeuterverhältnissen, den von ihnen erzeugten sozialen Gegensätzen und der von ihnen hervorgebrachten Wolfsmoral des schrankenlosen Egoismus und der Sucht nach Bereicherung auf Kosten anderer abzulenken — hat in unserer sozialistischen Ordnung keinen Platz

Jeder Bürger soll seinen festen Platz in der Gesellschaft finden

Wir sind der Auffassung, und wir haben solche gesellschaftlichen Bedingungen geschaffen, daß jeder Bürger seinen festen Platz in der Gesellschaft finden kann und daß auch derjenige, dem dies schwerfällt, grundsätzlich zum gesellschaftsmäßigen Verhalten erzogen werden kann. Niemand braucht bei uns in solche unlösbaren Widersprüche zu anderen Menschen und zur Gesellschaft zu geraten, daß er den Weg in das Verbrechen beschreiten muß. Und auch dann, wenn es aus subjektivem Unvermögen, Konflikte auf normale Art zu lösen, dennoch geschieht, werden wir alles tun, ihm seine Verantwortung vor der Gesellschaft zum Bewußtsein zu bringen und den Rechtsverletzer auf den rechten Weg zurückzuführen.

Nun soll allerdings niemand in den verhängnisvollen Irrtum verfallen und dieses Herangehen an den Menschen dem Sozialismus im allgemeinen oder unserem Staat im besonderen als Schwäche auslegen. Vielmehr ist das gerade ein weithin sichtbares Zeichen der Stärke der sozialistischen Gesellschaftsordnung, ihrer prinzipiellen Überlegenheit über das kapitalistische System, daß sie die Kraft der gesamten Gesellschaft in bisher nie gekanntem Ausmaß gegen das Verbrechen zu mobilisieren und eine Atmosphäre der gesellschaftlichen Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzern zu schaffen vermag, weil die disziplinierte Einhaltung der Gesetze für die übergroße Mehrheit der Bürger selbstverständlich geworden ist; denn Ihr Inhalt entspricht ihren ureigensten Interessen.

Die Strafe ist für uns kein Racheakt und keine Ächtung des Täters. Strafe und andere Erziehungsmaßnahmen haben in unserem Staat das Ziel, den Täter durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung, durch Bewährung und Wiedergutmachung zu ehrlicher Arbeit, gesellschaftlicher Verantwortung und Disziplin zu erziehen, es sei denn, daß er sich durch die besondere Verwerflichkeit seines Verbrechens bewußt außerhalb unserer Gesellschaft stellt. Deshalb enthält der Entwurf ein sehr differenziertes System von Strafen und Erziehungsmaßnahmen, damit jeder Straftat mit angemessenen Maßnahmen begegnet werden kann.